

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach

Vorwort

Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der Abteilung Kommunalsteuern in Kontakt, weil sie zum Beispiel ein Grundstück besitzen, einen Hund halten, einen Nebenwohnsitz haben oder einen Gewerbebetrieb in Bergisch Gladbach führen.

Im Zusammenhang mit der Erhebung, Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Steuern und Abgaben werden durch die Abteilung Kommunalsteuern personenbezogene Daten erhoben.

Bei der Datenverarbeitung zu steuerlichen und abgabenrechtlichen Zwecken ist neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz NRW) außerdem die Abgabenordnung (AO) unmittelbar oder mittelbar anzuwenden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Abteilung Kommunalsteuern erfolgt, soweit diese zur Erfüllung der Abteilung Kommunalsteuern obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Dies erfolgt nicht nur in Besteuerungsverfahren in denen der Steuerpflichtige eine natürliche Person ist, sondern auch in solchen Verfahren in denen personenbezogene Daten einer steuerpflichtigen Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zuzuordnen sind. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn die Abteilung Kommunalsteuern personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass es diese Daten z. B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt oder löscht.

Die nachfolgenden Informationen dienen Ihrer Information, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten geschieht. Außerdem soll diese Information Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen unterrichten und darüber, an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach oder natürlich auch direkt an die Abteilung Kommunalsteuern richten.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Fachbereich 2-22 -Kommunalsteuern-
Hauptstraße 192
51465 Bergisch Gladbach
Tel. 02202/14-2712, steuer@stadt-gl.de

Darüber hinaus können Sie sich an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach wenden:

Behördlicher Datenschutzbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach,
Frau Singer
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach
datenschutz@stadt-gl.de
02202/14-2501

Zu welchem Zweck verarbeitet die Abteilung Kommunalsteuern Ihre personenbezogenen Daten?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Prüfung, Erhebung und Festsetzung der Gewerbesteuer, der Grundsteuer, der Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, der Vergnügungs-, Hunde- und Zweitwohnungsteuer.

Die Abteilung Kommunalsteuern ist nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung verpflichtet, die nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) zu erhebenden Steuern und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 1 KAG NW in Verbindung mit § 85 Abgabenordnung).

Soweit es für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist, werden Ihre personenbezogenen Daten manuell beziehungsweise automatisiert verarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b Abgabenordnung). Des Weiteren können Ihre Daten zur Erstellung von Statistiken verwendet werden. Dies erfolgt jedoch nur zu eigenen Zwecken und ausschließlich in anonymisierter Form. Nur in gesetzlich ausdrücklich zugelassen Fällen dürfen Ihre zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeitet werden (§ 29c Abs. 1 Abgabenordnung).

Beispiel zur Verarbeitung:

Die mit der Hundesteueranmeldung erhobenen Daten werden bei der Hundesteuerveranlagung verarbeitet. Sie informieren die Abteilung Kommunalsteuern über Ihre neue Anschrift oder eine neue Bankverbindung. Diese Daten werden bei den Veranlagungen verarbeitet.

Beispiel zur Weiterverarbeitung:

Die bei der Veranlagung der Grundsteuer genutzten Daten des Finanzamtes Bergisch Gladbach werden entsprechend § 31 Abs. 3 AO auch für die Festsetzung der Abfallentsorgungs- und bzw. Straßenreinigungsgebühren weiterverarbeitet

Bei der Grund- und Gewerbesteuer werden vom zuständigen Finanzamt die Steuermessbeträge durch einen Messbescheid festgesetzt. Der Inhalt der Messbescheide (die sog. Grundlagenbescheide) und weitere erforderliche Daten werden der Abteilung Kommunalsteuern vom zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Die mitgeteilten Daten werden im Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsverfahren verarbeitet und berücksichtigt.

Bei der Vergnügungssteuer werden von dem Ordnungsamt Daten über Personen, die Geldspielgeräte aufgestellt haben, mitgeteilt. Die Abteilung Kommunalsteuern verarbeitet die mitgeteilten Daten weiter, indem sie bei der Vergnügungssteuer im Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsverfahren berücksichtigt werden.

Bei der Zweitwohnungsteuer werden vom Bürgerbüro der Stadt Bergisch Gladbach Daten über Personen mit Zweitwohnsitz mitgeteilt. Die Abteilung Kommunalsteuern verarbeitet die mitgeteilten Daten weiter, indem die Abteilung Kommunalsteuern sie bei der Zweitwohnungsteuer im Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsverfahren berücksichtigt werden.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Steuernummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Daten im Rahmen von Eigentums- und Besitzverhältnissen, z.B. Anzahl Hunde, gemeldete Nebenwohnungen.

Für die Festsetzung und Erhebung der kommunalen Steuern und Abgaben erforderliche Informationen, z. B. Einspielergebnisse, Grundsteuermessbeträge, Gewerbesteuermessbeträge etc. Angaben über abgegebene Steuererklärungen und gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.

Ihre personenbezogenen Daten werden in erster Linie bei Ihnen selbst erhoben, z. B. durch Ihre Steuererklärungen, Mitteilungen und Anträge. Darüber hinaus werden personenbezogenen Daten bei Dritten erhoben, z.B. Bevollmächtigten, wie Steuerberater etc. oder bei Personen soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an die Abteilung Kommunalsteuern verpflichtet sind.

Außerdem werden steuerrelevante Informationen von der Kasse bzw. der Vollstreckung der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der Forderungsverfolgung ausgetauscht.

Können steuerrelevante Sachverhalte nicht mit Ihrer Hilfe aufgeklärt werden, dürfen personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erhoben werden (z. B. Auskunftersuchen an die Nachlassgerichte bei der Ermittlung von Erben). Zudem können öffentlich zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verwendet bzw. erhoben werden.

Wie verarbeitet die Abteilung Kommunalsteuern diese Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Es werden dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen. Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener

Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z. B. „vollautomatischer“ Steuerbescheid nach § 155 Absatz 4 der Abgabenordnung).

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten, die Fachbereich 2-22 - Kommunalsteuern - in einem steuerlichen und abgabepflichtigen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Verwaltungsgerichte, andere Dienststellen der Stadtverwaltung oder andere Behörden) weitergegeben werden, wenn Sie als betroffene Person dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiel:

Mitteilung der Namen und Anschriften von Personen, die bei der Verwaltung der Zweitwohnungsteuer bekannt geworden sind, an andere Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Auskunft über Namen und Anschriften von Personen an Behörden oder Schadensbeteiligte, wenn die Auskunft zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Anhaltspunkte hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung und § 12 Abs. 1 KAG NRW).

Personenbezogene Daten dürfen auch gespeichert werden, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach Maßgabe der Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte, die im Folgenden kurz erläutert werden

- **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z.B. Festsetzungs-, Haftungs- oder Bußgeldverfahren) gemacht werden.

- **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können und sollten Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die betreffenden Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Abteilung Kommunalsteuern noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Einen solchen Widerspruch kann allerdings nicht nachkommen werden, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder nach einer Rechtsvorschrift eine entsprechende Verpflichtung besteht (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

- **Recht auf Beschwerde**

Unbeschadet anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfsmöglichkeiten steht Ihnen nach Art. 77 DSGVO auch das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Bergisch Gladbach ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/38424-0 Fax 0211/38424-10, email: poststelle@ldi.nrw.de, Internet www.ldi.nrw.de.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen kann und darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden (§§ 32c bis 32f der Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, wird Ihnen in diesem Fall immer der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.

Grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens wird Ihnen geantwortet. Sollten sich diese Frist nicht eingehalten werden und damit länger als einen Monat für eine abschließende Klärung benötigt werden, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Fachbereich 2-22 -Abteilung Kommunalsteuern-